

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden **Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Gemeinde Bönen** mit dem Ratsbeschluss vom **01.12.2022** übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, den 13.12.2022



Rötoring
Bürgermeister

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Gemeinde Bönen

vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Bönen am 01.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Bönen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Aussiedlern/Innen, Spätaussiedlern/Innen, Zuwanderern/Innen, sowie Ausländern/Innen i.S.d. Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.83-98) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und von Obdachlosen i.S.d. § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend gemeindliche Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppe nach §1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese durch die Gemeinde Bönen zur Verfügung gestellten Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die gemeindlichen Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Bönen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die gemeindlichen Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlassen eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Die Unterbringung in den Unterkünften soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Unterbringung über diesen Zeitraum hinaus kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere Gründe in der Person des Untergebrachten dies rechtfertigen.

(5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem im Bescheid genannten Aufnahmetag. Mit der Aufnahme sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung gebunden.

(6) Während der Unterbringung der Eltern oder der Kindesmutter in gemeindlichen Unterkünften gelten Neugeborene als eingewiesen.

(7) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

a) aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in derselben oder einer anderen Unterkunft erforderlich ist, insbesondere zur Verbesserung oder Schaffung von Belegungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit des eingewiesenen Personenkreises und zur angemessenen Unterbringung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien,

b) der Grund für die Unterbringung wegfällt oder

c) der/die Benutzer/In eine ihm/ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, einmal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert oder

d) der/die Benutzer/In mit fälligen Gebühren für die Unterkunft für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist oder

e) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung.

(8) Im Falle des Widerrufs der Einweisung hat der/die Benutzer/In die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person hat die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(9) Das Benutzungsverhältnis endet durch

a) Auszug aus der Unterkunft,

b) Widerruf oder

c) Verzicht.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Gemeinde Bönen erklärt wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Bönen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühr wird der Personenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen pauschal pro Monat

- für die gemeindeeigenen Unterkünfte (Übergangsheime) 200,70 EUR pro Person (in den Gebühren ist eine Strompauschale von 22,57 EUR enthalten) und
- für die angemieteten Wohnungen 222,90 EUR pro Person (in den Gebühren ist eine Strompauschale von 26,23 EUR enthalten).

(3) Werden neue Unterkünfte nach in Kraft treten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Zuweisung in die gemeindliche Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(5) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Bönen zu zahlen. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(6) Im Einzelfall kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden, z.B. wenn der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenerhebung außer Verhältnis zu den errechneten Gebühren steht (kann eintreten, wenn eine Unterbringung nur wenige Tage dauert). Ein Anspruch des Benutzers auf einen Gebührenverzicht in den Fällen des Satzes 1 besteht nicht.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

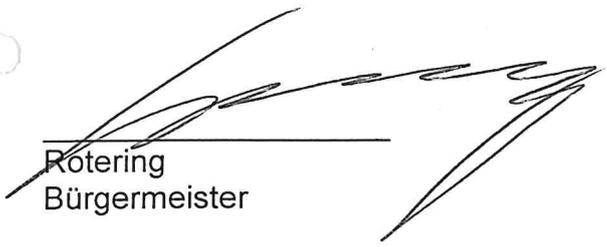
Die bisher geltende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen in der Gemeinde Bönen vom 25. Juni 1998 sowie Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Bönen vom 25. Juni 1998 treten mit diesem Tag außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Gemeinde Bönen** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 13.12.2022



Roterling
Bürgermeister